

Allgemeinverfügungen in Sachsen

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30. April 2020 und hierzu ergangene, konkretisierende Allgemeinverfügungen vom 1. Mai 2020

Am 4. Mai 2020 ist eine aktualisierte Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in Kraft getreten, die bis zum Ablauf des 20. Mai 2020 gültig ist. § 10 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung regelt weiterhin Besuchsbeschränkungen für Einrichtungen in den Bereichen medizinische Versorgung, Pflege, Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe. Diese Regelungen werden durch folgende Allgemeinverfügungen konkretisiert:

- [Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes](#) - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von **Hygieneauflagen** zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus: Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 4. Mai 2020 | gültig vom 4. Mai bis Ablauf 20. Mai 2020
- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Einstellung des Betriebes von [Schulen und Kindertageseinrichtungen](#): Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 1. Mai 2020 | gültig vom 4. Mai bis 22. Mai 2020
- [Anlage 1 zur Allgemeinverfügung](#) Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen; Übersicht der Sektoren der Kritischen Infrastruktur
- [Anlage 2](#) zur Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen; Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule
- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - [Betretungsverbot](#) für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote; Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 1. Mai 2020 | gültig vom 4. Mai bis Ablauf 20. Mai 2020
- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - [Regelungen](#) für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie Hospize im Freistaat Sachsen; Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 1. Mai 2020 | gültig vom 4. Mai bis Ablauf 20. Mai 2020
- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der [Kinder- und Jugendhilfe](#) sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche; Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 1. Mai 2020 | gültig vom 4. Mai bis Ablauf 20. Mai 2020
- Allgemeinverfügung - Anordnung von Schutzmaßnahmen an [Krankenhäusern und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen](#) zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten; Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 1. Mai 2020 | gültig vom 4. Mai bis Ablauf 20. Mai 2020

- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot von [Tagespflegeeinrichtungen](#) im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch; Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 1. Mai 2020 | gültig vom 4. Mai bis Ablauf 20. Mai 2020

Altenhilfe/ Eingliederungshilfe/ Hospiz

Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie Hospize

Die Regelungen gelten für Einrichtungen im Sinne von § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) einschließlich Hospizen. Der Zutritt darf von der Einhaltung von hygienischen und organisatorischen Auflagen abhängig gemacht werden, welche die Leitung der Einrichtung oder die von ihr beauftragte Person festlegen kann. Ein Besuch in der Einrichtung ist dabei grundsätzlich vorab anzumelden und mit der Einrichtung abzustimmen.

Einrichtungen dürfen nur betreten werden von:

- Personen zur Erbringung unabdingbarer Dienstleistungen, Bauleistungen und Reparaturen,
- Ärzten und Therapeuten zur medizinischen Behandlung,
- Seelsorgern zur Sterbebegleitung,
- nach Anmeldung und wegen eines unaufschiebbaren Rechtsgeschäftes: Rechtsanwälte, Betreuer, Bevollmächtigte,
- nach Anmeldung und Absprache:
 - nahe Angehörige in Hospizen,
 - nahestehende Personen in Hospizen zur Sterbebegleitung,
 - nahe Angehörige und nahestehende Personen zur Sterbebegleitung in allen übrigen stationären Einrichtungen,
 - Seelsorger im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
 - nahe Angehörige und Vertrauenspersonen von Bewohnern, die durch richterlichen Beschluss (§ 1906 BGB) geschlossen untergebracht sind.
- nach Anmeldung und Zustimmung (der Einrichtung) im Einzelfall: Angehörige und nahestehende Personen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur unter Beachtung der geltenden Regelungen (insbesondere zu Abstand und Hygiene) jeweils eine nahe stehende Person außerhalb der Einrichtung im Freien treffen.

Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen

Die Regelungen der Allgemeinverfügung für die Tagespflege wurden inhaltlich nicht geändert.

Eingliederungshilfe

Sowohl in der Corona-Schutz-Verordnung als auch in den Allgemeinverfügungen sind zum Teil umfassende und detaillierte Änderungen vorgenommen worden. Sie eröffnen weitere Lockerungsschritte.

- Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen; Menschen mit Behinderungen und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie dazu nicht in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten (Grundsätze § 1 Abs. 2).
- Weiterhin untersagt ist der Besuch von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene, die im Anwendungsbereich des SächsBeWoG liegen sowie der Besuch von Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. (Besuchsbeschränkungen § 10 Abs. 2 und 4).
- Die Einrichtungen haben auf die Einhaltung der Hygiene besonders hinzuweisen (§ 10 Abs. 5).

Bitte berücksichtigen Sie ebenfalls die Begründungen der Allgemeinverfügungen sowie Ausnahmeregelungen.

Allgemeinverfügung – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderungen der Verbreitung des Corona-Virus

- Hier gibt es den Hinweis, dass alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, soweit möglich auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen sind.

Allgemeinverfügung – Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

- Das Betretungsverbot besteht weiterhin – konkrete Ausnahmen werden benannt. Vom Betretungsverbot ausgenommen sind nun u.a. Besuche zur Durchführung ambulanter Hilfen und Leistungen (etwa SGB VIII – siehe auch Begründung) sowie weitere Rechtsberufe (z.B. Notar).

Allgemeinverfügung – Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie Hospize

- Das Betretungsverbot bleibt weiterhin bestehen, allerdings werden weitere Ausnahmen benannt, wie z.B. Auszubildende von sozialen Berufen im Rahmen der Durchführung der praktischen Ausbildung, deren Lehrern zur Benotung der Leistungen, weitere Rechtsberufe.
- Die Begrifflichkeit vom „freien“ Zutritt entfällt. Erlaubt ist der Zutritt/ Besuch von bestimmten Personen/ Personengruppen „nach Anmeldung“ (z.B. behandelnde Ärzte) nach „Anmeldung und auf Nachweis“ (z.B. rechtliche Betreuer), nach „Anmeldung und Absprache“ (z.B. nahe Angehörige und Vertrauenspersonen für Bewohner nach § 1906 BGB) sowie nach „Anmeldung und Zustimmung“ (Angehörige und nahestehende Personen dürfen im Einzelfall besuchen).
- Kontakte außerhalb der Einrichtung sind unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Hygiene- und Abstandsregelungen) erlaubt. Erlaubt ist nun auch der Kontakt mit einem nahen Angehörigen oder einer nahestehenden Person außerhalb der Einrichtung.

- Grundsätzlich nicht erlaubt ist der zeitweilige Aufenthalt von Bewohnern in anderen Räumlichkeiten wie die Wohnung von Angehörigen.
- Weiterhin werden Regelungen um Befugnisse der Leitung ergänzt bzw. von deren Festlegungen abhängig gemacht.
- Ehrenamtliche mit regelmäßig geplantem Einsatz haben Zutritt zur Einrichtung (Begründung zu Ziffer I., Punkt 3.)

Allgemeinverfügung – Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen

- Das Betretungsverbot für Menschen mit Behinderungen gilt weiterhin. Weiterhin gilt, dass - in Verantwortung der Leitung - diejenigen Menschen mit Behinderungen davon ausgenommen werden können, die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes der Werkstatt bzw. des anderen Leistungsanbieters erforderlich sind.

Allgemeinverfügung – Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertagesstätten

- Einen Anspruch auf Notbetreuung für ihre Kinder haben ab 04. Mai 2020 auch Mitarbeitende der ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und Reha, wenn nur eine personensorgeberechtigte Person in einem Sektor mit Anspruch auf Notbetreuung arbeitet.

Kindertagesstätten/ Horte

Verbindliche Vorgaben zu Hygieneschutzmaßnahmen

Es gelten erstmals verbindliche Vorgaben zu [Hygienemaßnahmen](#) in Kindertageseinrichtungen und Schulen ().

Erhebung von Elternbeiträgen

Bis zum 24. Mai 2020 werden Elternbeiträge – wie bereits seit dem 20. April – erhoben, wenn die Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Für alle übrigen Familien wird weiterhin kein Elternbeitrag fällig.

Notbetreuung wird für weitere Gruppen ab 4. Mai 2020 geöffnet

- Anspruch auf Notbetreuung besteht unabhängig von der beruflichen Tätigkeit der Sorgeberechtigten für Kinder, die integrativ betreut werden bzw. zusätzliche Eingliederungshilfeleistungen erhalten, soweit die Sorgeberechtigten die Betreuung nicht anderweitig abdecken können.
- Nunmehr gibt es eine allgemein gefasste Härtefallklausel: „Die Regelung stellt auf eng begrenzte Härtefälle ab. Die Persönliche Situation der Personensorgeberechtigten muss so kritisch sein, dass es ohne einen Notbetreuungsplatz zu erheblichen Einschnitten in das bisherige Familienleben kommt.“ ([FAQ des Freistaates zur Notbetreuung](#)). Die Entscheidung über Härtefälle ist von Träger und Kommune in Abstimmung zu treffen.
- Die Liste der Tätigkeitsfelder, aus denen sich ein Anspruch auf Notbetreuung ergibt, wurde erweitert um:
 - Personal, soweit es an zugelassenen Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen) der Hochschulen/ Berufsakademie mitwirkt sowie Studierende, soweit sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen,
 - Personal in kulturellen Einrichtungen, das notwendig ist zur Absicherung des zugelassenen Betriebs

- betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften einschließlich ihrer Sozialverbände
 - Personal in Einrichtungen der ambulanten Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe
 - Reinigungspersonal in Kindertageseinrichtungen und Schulen
 - Personal in der Forstwirtschaft
- Weiterhin wurde auch die Liste der Tätigkeitsfelder erweitert, wenn dort nur eine sorgeberechtigte Person tätig ist und die andere Person aus beruflichen Gründen die Betreuung nicht abdecken kann:
- Beschäftigte der Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich (siehe auch: Hinweis Notbetreuung Mitarbeitende in Beratungsstellen),
 - Personal in Ausbildungseinrichtungen der Behörden (einschließlich Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden und Studierenden mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern),
 - Personal, soweit es an zugelassenen Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen) der Hochschulen/ Berufsakademie mitwirkt sowie Studierende, soweit sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen,
 - Personal in kulturellen Einrichtungen, das notwendig ist zur Absicherung des zugelassenen Betriebes,
 - betriebsnotwendiges Personal der Bundesagentur für Arbeit,
- Details entnehmen Sie bitte der [Allgemeinverfügung zum Betrieb von Schulen und Kindertageseinrichtungen](#).

Notbetreuung in Grundschule und Hort ab 6. Mai 2020

Zum 6. Mai werden für den Bereich Grundschule/ Hort weitere Änderungen wirksam. Insbesondere findet die Regelung der Notbetreuung für Klasse 4 keine Anwendung mehr. Anspruch auf Betreuung hat jedes Kind, für das ein Betreuungsvertrag besteht. Alle Kinder werden in der üblichen Zeit in der Schule unterrichtet. Die Schule deckt auch den Frühhort und die Nachmittagsbetreuung ab.

In jedem Fall ist eine Absprache vor Ort erforderlich. Es ist ausdrücklich auch zulässig, vor Ort unter Beachtung des Infektionsschutzes besser geeignete Lösungen zu vereinbaren.

Kinder- und Jugendhilfe

Stationäre/ teilstationäre/ ambulante Kinder- und Jugendhilfe

Mit den neuen Allgemeinverfügungen, die bis zum 20. Mai bzw. 22. Mai 2020 gültig sind, ändern sich nur einige wenige Teilaspekte.

Die Allgemeinverfügung „Betretungsverbot für stationäre Einrichtungen“ (bis 20. Mai 2020 gültig) ist, wie schon in der Vergangenheit, auch für ambulante und teilstationäre Kinder- und Jugendhilfe gültig.

Im Einzelnen:

- Für stationäre Einrichtungen ändert sich nur ein Punkt: Nun dürfen auch ambulante Hilfen in den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erbracht werden.
- Für die teilstationäre Kinder- und Jugendhilfe (nach § 32 SGB VIII) gilt weiterhin, dass diese im Regelfall einzustellen ist. Ausnahmen bestehen nur bei Kindeswohlgefährdungen bei Nichterbringung der Hilfe und in Form der (nun erweiterten) Notbetreuungsregelungen.
- Für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe gelten die Bestimmungen nach wie vor. Die Hilfen dürfen nur erbracht werden, wenn den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes Rechnung getragen wird.

Offene Kinder- und Jugendarbeit/ Schulsozialarbeit

Durch die ab dem 04.05.2020 gültige Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30.04.2020 besteht laut § 5 Abs.2 Nr. 9 die Möglichkeit der Öffnung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einem mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmten Konzept zur Hygiene und professioneller Betreuung. In der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 4. Mai 2020, Az.: 15-5422/13 wird in Abschnitt II Punkt 14 ebenfalls auf die Notwendigkeit der Umsetzung und Einhaltung der Hygieneregeln für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und auf das mit einem mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmten Konzeptes zur Hygiene und professioneller Betreuung hingewiesen.

Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Spielplätzen

Für diese Angebote sind die speziell für Spielplätze geltenden hygienischen Nutzungskonzepte ausschlaggebend und es ist eine Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Behörden erforderlich.